

Verkündet

am 23. April 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Bernhard H. [REDACTED] in N. [REDACTED]
bei Z. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] --

2. des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof,

g e g e n

die am [REDACTED] 1953 geborene Anita H. [REDACTED], gesetz-
lich vertreten durch den gerichtlich bestellten Prozeßpfleger
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] --

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 16. April 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wüsten-
und Dr. Loewenheim berg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 25. Oktober 1957 wird aufgehoben.

Das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in
Bonn vom 30. April 1957 wird geändert:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte kein ehe-
liches Kind des Klägers ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und die Mutter der Beklagten haben am 26. September 1953 miteinander die Ehe geschlossen. Am 13. Oktober 1953 wurde die Beklagte geboren. Die gesetzliche Empfängniszeit für sie erstreckt sich vom 15. Dezember 1952 bis zum 15. April 1953. In dieser Zeit hatte der Kläger nach seiner von der Kindesmutter in diesem Rechtsstreit als Zeugin bestätigten und von der Beklagten daraufhin nicht mehr bestrittenen Behauptung. (vgl. Bl. 31, 47, 37, 76 der Akten) mit der Kindesmutter keinen geschlechtlichen Verkehr. Der letzte geschlechtliche Verkehr, der zwischen beiden vor der Empfängnis des beklagten Kindes stattgefunden hat, fällt vielmehr in die Zeit von Ende Oktober bis Anfang November 1952.

Die Ehe des Klägers und der Kindesmutter ist durch rechtskräftiges Urteil vom 24. April 1956 aus Verschulden der Kindesmutter geschieden.

Am 1. Juni 1956 hat der Kläger vor dem Landgericht Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte nicht sein eheliches Kind sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, daß der Kläger die gesetzliche Frist zur Anfechtung ihrer Ehelichkeit versäumt habe. Das Landgericht hat die Klage mit dieser Begründung abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde aus dem gleichen Grunde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil der Kläger geltend gemacht hatte, ihm sei infolge seiner Unerfahrenheit über die Empfängnis und Tragezeit eines Kindes weder bei der Geburt der Beklagten noch in der Folgezeit bis zum Februar

- 3 -

1956 bewußt geworden, daß die Beklagte nicht aus dem Geschlechtsverkehr stammen könne, den er vor ihrer Empfängnis bis Ende Oktober/Anfang November 1952 mit der Kindesmutter gehabt habe.

Mit der von ihm eingelegten Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter.

Im Revisionsrechtszuge ist der Generalbundesanwalt durch Schriftsatz vom 1. April 1958 dem Kläger als Streitgenosse beigetreten. Er hat sich dem Antrag des Klägers angeschlossen.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

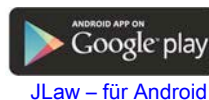
Entscheidungsgründe:

Die Revision führte durch den Beitritt des Generalbundesanwalts zum Erfolg. Wie der Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. Urteil vom 3. April 1952, LM Nr. 1 zu § 1595 a BGB - Urteil vom 22. Januar 1958 - IV ZR 252/57) kann der Staatsanwalt das ihm nach § 1595 a BGB zustehende Recht, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten, da er dabei an keine Frist gebunden ist, auch dann noch ausüben, wenn für den Ehemann die Frist zur Anfechtung bereits verstrichen ist. Der Staatsanwalt kann sein Anfechtungsrecht auch dadurch geltend machen, daß er dem Ehemann in dem durch dessen Anfechtungsklage eingeleiteten Rechtsstreit als Streitgenosse beitrifft. Das kann mit Rücksicht darauf, daß der Staatsanwalt bei der Ausübung des ihm anvertrauten Anfechtungsrechts im öffentlichen Interesse handelt, auch noch im Revisionsrechtszuge geschehen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da der Kläger der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nicht beigezohnt hat, fehlt es gemäß § 1591 Abs. 1 Satz 1 BGB an einer Voraussetzung für die Ehelichkeit des beklagten Kindes. Der vom Kläger und vom Nebenintervenient gestellte Antrag, festzustellen, daß die Beklagte nicht das eheliche Kind des Klägers sei, ist somit sachlich begründet. Auf die Frage, ob der Kläger sein Anfechtungsrecht rechtzeitig ausgeübt hat, kommt es nicht mehr an.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen gemäß § 91 ZPO der Beklagten zur Last.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim